

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 25. April 2024 – Aktenzeichen G20/2023/117

### **Kreis Ostholstein, Stadt Oldenburg in Holstein**

Die Firma Wesseker Biogas GmbH & Co. KG, Strandstraße 31, 23758 Oldenburg in Holstein plant die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 23758 Oldenburg in Holstein, Strandstraße, Gemarkung Dannau, Flur 1, Flurstücke 91/3 und 91/4.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung der Inputstoffe und Inputmengen (Input: 56,16 Tonnen/Tag);
- Leistungsanpassung der vorhandenen Gasfackel;
- Errichtung eines zusätzlichen Fahrsilos;
- Nachrüstung des vorhandenen BHKWs mit einem SCR-Katalysator.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 zweite Änderungsverordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit Nr.

8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Durch das beantragte Vorhaben ist nicht mit erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Das beantragte Vorhaben verursacht keine zusätzlichen, relevanten Immissionen durch Luftschadstoffe, Gerüche und Geräusche (TA Luft, TA Lärm). Die Anlage befindet sich in einem angemessenen Abstand zur nächsten Wohnnutzung auf einem bereits bestehenden Standort (B-Plan). Weitere Maßnahmen oder Betriebseinschränkungen sind nicht erforderlich.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.